



Stufenplan zur Sicherung der Weißenseer Kleingartenanlagen – Erfüllung der Kriterien nach dem Nordland- Urteil

Grundsatz

0. Ungenehmigte Bauten werden mit Nutzerwechsel entfernt.

Schuppen und Nebenglass:

1. Konsequente Bewertung der Baulichkeiten nach der Schätzrichtlinie des Landesverbands: separate Baulichkeiten neben der Laube (wie Schuppen u.a.) mit max. 300 € - ab 1.4.2017
 - a. Ist die Restnutzungszeit der Baulichkeit abgelaufen und der Zustand erlaubt keine erneute Zuweisung einer Restnutzungszeit, dann ist die Baulichkeit vollständig auf „Abriss“ zu setzen.
 - b. In begründeten Einzelfällen kann eine separat stehende Baulichkeit neben der Laube einmalig ohne Bewertung auf „Duldung“ gesetzt werden.
 - c. Bei einer Folgeschätzung in den Jahren 2017 und 2018 ist zu prüfen, ob der nicht bewertete Teil beim Nutzerwechsel abgerissen werden kann.
 - d. Bei einer Folgeschätzung ab 2019 gilt 2.
2. Baulichkeiten neben der Laube werden ohne Bewertung in das Schätzprotokoll aufgenommen – ab 1.1.2019.
 - a. Ist die rechnerische Restnutzungszeit der Baulichkeit abgelaufen, wird die Baulichkeit auf „Abriss“ gesetzt. Eine Verlängerung der Restnutzungszeit ist nicht möglich.
 - b. Nicht sofort abzureißende Baulichkeiten (noch vorhandene Restnutzungszeit) sind als „Duldung“ zu kennzeichnen, ein Abriss dieser Baulichkeit erfolgt mit dem nächsten Nutzerwechsel.
 - c. Bereits in der Vorschätzung als „Duldung“ gekennzeichnete Baulichkeiten sind auf „Abriss“ zu setzen.

Laube

3. Bewertung der Laube nur noch in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen von max. 24 m² ab 2022 in Abstufungen:
2017: max. 40 m²
2018: max. 36 m²
2019: max. 33 m²
2020: max. 30 m²
2021: max. 27 m²
ab 2022: max. 24 m²
Bei einer Folgeschätzung ist zu prüfen, ob der nicht bewertete Teil beim Nutzerwechsel abgerissen werden kann, im Schätzprotokoll ist dieser Teil als „Abriss“ aufzuführen, alternativ wiederum als „Duldung“ ohne Bewertung.